

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

40. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18.08.2011

Nr. 25

76

Niederschrift der 01. Kreistagsitzung der IX. Wahlzeit 2006-2011

Gemäß §32 der Hess. Landkreisordnung in Verbindung mit §61 der Hess. Gemeindeordnung liegt die Niederschrift über die 01. öffentliche Sitzung des Kreistages des Wetteraukreises der X. Wahlzeit 2011-2016 in der Zeit vom 20. August bis 27. August 2011 im Kreishaus, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen (Zimmer 128, Büro der Kreisgremien) offen. Auch besteht die Möglichkeit, die Niederschriften des Kreistages und der Fachausschüsse des Wetteraukreises im Internet einzusehen und auszudrucken. Wählen Sie hierfür bei der Internet-Adresse www.wetteraukreis.de den Punkt „Politik“ und dann die Unterpunkte „Kreistag“ und „Einladungen & Protokolle“ an.

gez.: Stephanie Becker-Bösch
Kreistagsvorsitzende

77

Haupt-, Finanz-, Personal- und Gleichstellungsausschuss X. WP 2, 25.08.2011, 16:00 Uhr Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Vorstellung der zur Wahl in den Aufsichtsrat der Sparkasse Oberhessen vorgeschlagenen BewerberInnen gem. §31 der Satzung der Sparkasse Oberhessen
5. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007
(Drucksachen-Nr. 2011-3334)
6. Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)
hier: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle 2011/2012
(Drucksachen-Nr. 2011-3369)
7. Wiederbesetzung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle der Entgeltgruppe 8 TVöD im Fachbereich 3 Jugend, Familie und Soziales, Fachstelle 3.3.2 Jugend, Bildung, Betreuung, gemäß § 13 Abs. 3 HGIG
(Drucksachen-Nr. 2011-3351)
8. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG im Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr
(Drucksachen-Nr. 2011-3408)
9. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9 TVöD im FB 3, FD 3.2, FS 3.2.2
(Drucksachen-Nr. 2011-3409)

10. Verkürzung der Stellenbesetzungssperre im Sonderfachdienst Schule für eine Vollzeitstelle im Schulsekretariatsbereich
(Drucksachen-Nr. 2011-3433)
11. Wiederbesetzung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle der Entgeltgruppe S 14 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) im Fachbereich 3 Jugend, Familie und Soziales, Fachstelle 3.2.1
Allgemeiner Sozialer Dienst, gemäß § 13 Abs. 3 HGIG
(Drucksachen-Nr. 2011-3439)
12. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Teilzeitstelle der Entgeltgruppe 6 TVöD im Geschäftszimmer des SFD Frauen- und Chancengleichheit
(Drucksachen-Nr. 2011-3449)

Friedberg, den 08.08.2011

Gez. Stefan Lux
Ausschussvorsitzender

78

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Die Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises, Herr Karl-Peter Schäfer (CDU), Frau Rosa-Maria Bey (CDU), Herr Bar- do Bayer (SPD), Herr Detlev Engel (SPD), Herr Wolfgang Patzak (FDP), Herr Helmut Betschel-Pflügel (GRÜNE) und Herr Helmut Münch (FWG/UWG) haben nach ihrer Wahl in den Kreisausschuss auf Ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz rücken die folgenden noch nicht berufenen Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages in den Kreistag des Wetteraukreises nach:

CDU: Herr Dirk Vogel und nachdem der nächste noch nicht berufene Bewerber der CDU, Herr Peter Gellings, auf sein Mandat verzichtet hat, Frau Anette Zitzer

SPD: Frau Edda Weber und Herr Georg Wegner

FDP: Frau Elke Sommermeyer

GRÜNE: nachdem der nächste noch nicht berufene Bewerber der GRÜNEN, Herr Andre Seuss, auf sein Mandat verzichtet hat, Herr Christian Kolb

FWG/UWG: Frau Irmtraut Köhler

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. §25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 10.08.2011

Der Kreiswahlleiter

Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Untere Horloff mit Sitz in Echzell

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Untere Horloff vom 19.04.2011 wurde die Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe entsprechend den Vorgaben des Hess. Wassergesetzes und des Wasserverbandsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Gewässer zu unterhalten, insbesondere unter Beachtung des Hochwasserschutzes den naturnahen Gewässerzustand zu erhalten oder wiederherzustellen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten:
 - 1.1 Horloff
 - 1.2 Horloff-Flutbach
- (2) in den Gewässern Bauwerke zu unterhalten, sofern dies nicht Aufgabe sonstiger Verpflichteter ist.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Dem Verband gehören als Mitglieder an:
 - a) Gemeinde Echzell
 - b) Gemeinde Wölfersheim
 - c) Stadt Reichelsheim
 - d) Stadt Florstadt

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2 hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen.
- (2) Die Unterhaltungsstrecke ergibt sich aus den Anlagen 1 (Beitragsschlüssel) und 2 (topographische Karte).

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsgewässer sind alle 5 Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Verbandssekretär zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (5) Entlastung des Vorstandes,
- (6) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,

- (7) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die über die in der Haushaltssatzung festgelegte Höhe hinausgehen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Bürgermeister/innen der Mitgliedsstädte/-gemeinden gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem Vorstand an.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Echzell.
- (3) Der/Die Stellvertreter/in unterliegt dem Rotationsprinzip. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt am 01.08 des Jahres.
- (4) Wenn die/der Vorstandsvorsteher/in oder sein/e Vertreter/in im Amt vor dem Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist für den Rest der Wahlzeit Ersatz zu wählen (§ 14).
- (5) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder fort.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Auf die Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Gemeindefachrechts anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes und die Bekanntmachung der beschlossenen Haushaltssatzung.
- (5) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 11.08.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht

Im Auftrag
Meiß

80

Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserverbandes Untere Horloff mit Sitz in Echzell

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Untere Horloff vom 25.11.2009 wurde die Entschädigungssatzung wie folgt geändert:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitgliedern der Verbandsversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 erhalten und anderen ehrenamtlichen Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und Fahrtkostener-

stattung pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme mitwirken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,- Euro gewährt.

- (2) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (3) Zur pauschalen Abgeltung seiner Aufwendungen erhält
- der/die Vorstandsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,- €
 - der/die Kassenverwalter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,- €
 - der/die Verbandssekretär/in ab dem 01.01.2010 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- €

Darauf zu leistende Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag trägt der Wasserverband Untere Horloff.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 11.08.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht

Im Auftrag
Meiß

81

Betriebssatzung für die „Volkshochschule des Wetteraukreises“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG in der Fassung vom 9. Juni 1989 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153, 160) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Volkshochschule des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Volkshochschule des Wetteraukreises wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Volkshochschule des Wetteraukreises“
(„vhs wetterau“)

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Volkshochschule des Wetteraukreises“ („vhs wetterau“) mit Sitz in Friedberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsprogrammen im Rahmen der Volkshochschularbeit nach den Vorschriften des Hessischen Weiterbildungsgesetzes durch Veranstaltungen, die es den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ermöglichen,

sich Kenntnisse und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit anzueignen.

- (4) Der Eigenbetrieb kann Nebengeschäfte betreiben, die seinen Betriebszweck fördern und ihn wirtschaftlich betreffen. Beteiligungen des Wetteraukreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Wetteraukreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Wetteraukreis, der es für Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.564,60 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig EURO) festgesetzt.

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag nimmt die in § 5 Eigenbetriebsgesetz genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
5. Festsetzung der allgemeinen Entgelte.
6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall 5.112,92 € übersteigt.
7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 (4) EigBGes.
8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Eingliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder fachlich mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen.
9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
12. Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 (6) und des § 6 (9) EigBGes.
13. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 7 (1) Nr. 1, 3 und 4 dieser Satzung.

§ 6 Aufgaben des Kreisausschusses

Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
- Sieben Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind. Männer und Frauen sind zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
1. Kraft ihres Amtes drei Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie der/ die für

das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete. Der Kreisausschuss soll mindestens eine Frau entsenden.

2. Zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
 3. Zwei wirtschaftlich oder pädagogisch besonders erfahrene Personen, die von dem Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
 - (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat/die Landrätin oder ein/-e von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören und ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
 - (4) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.
 - (5) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leisten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für:
 1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 90 % des Stammkapitals übersteigt.
 2. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.
 3. Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 4. Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 511,29 € im Einzelfall übersteigen.
 5. Stellungnahme zu den nach § 5 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen Grundsatzentscheidungen.
 6. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag.
 7. Stellungnahme zum Jahresabschluss.
 8. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, der Mitglieder der Betriebsleitung und der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/innen sowie von anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab Entgeltgruppe 13 TVöD.
 9. Stellungnahme zu den Berichten der Betriebsleitung.
 10. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.

§ 9

Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Kreisausschuss einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und einen stellvertretenden Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin.
- (2) Dem Betriebsleiter/Der Betriebsleiterin obliegt die Vertretung des Wetteraukreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGes. die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Personalangelegenheiten nach den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.
- (2) Sie ist zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Ihr obliegt die Planung und Durchführung des Bildungsangebotes.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte/-r des Personals ist der/die Betriebsleiter/-in, der/die zugleich Dienststellenleiter/-in im Sinne des HPVG ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Belange der Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt.
- (2) Zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ist die Betriebsleitung mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, der Mitglieder der Betriebsleitung und der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/innen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD.
- (3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 oder § 6 der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Die Vertretung des Eigenbetriebes nach § 3 Abs. 1 EigBGes. wird durch den/die Betriebsleiter/in wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.
- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.

§ 13

Beirat der Volkshochschule

- (1) Zur Förderung und Beratung der Arbeit der Volkshochschule des Wetteraukreises wird ein Beirat gebildet, der möglichst zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt ist. Er hat beratende Funktion und ist kein Organ des Eigenbetriebes.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 1. der/die Vorsitzende der Betriebskommission sowie das für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Kreisausschusses kraft Amtes
 2. sechs Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind
 3. ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche
 4. ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche
 5. ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
 6. ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft
 7. ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Gießen
 8. ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften
 9. ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“
 10. ein/e Vertreter/in der Naturschutzverbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz, vorgeschlagen durch den Naturschutzbeirat
 11. ein/e Vertreter/in der Kursleiter/innen, die von der

Vollversammlung der Kursleiter/innen vorzuschlagen sind.

12. ein/e Vertreter/in der Außenstellenleiter/innen, die von der Vollversammlung der Außenstellenleiter/innen vorzuschlagen sind.
13. ein/e Kursteilnehmer/in
14. ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates
15. ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates
16. ein/e Vertreter/in der JobKOMM GmbH
17. ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis
18. ein/e Vertreter/in der Fachhochschule Gießen-Friedberg
19. ein/e Vertreter/in der Arbeitgeberverbände (Benennung durch das Bildungshaus Bad Nauheim)
20. ein/e Vertreter/in der allgemein bildenden Schulen und der Berufsschulen im Wetteraukreis
21. ein/e Vertreter/in der Kreisvereinigung der Bürgermeister und Kassenverwalter des Wetteraukreises
22. ein/e Vertreter/in des Fördervereins der vhs wetterau
23. ein/e Vertreter/in des Sportkreises Wetterau
24. eine Vertreterin des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit

Der/die Leiter/in der Volkshochschule, der/die Stellvertreter/in und die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.

- (3) Den Vorsitz führt das für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständige Mitglied des Kreisausschusses und im Verhinderungsfall ein vom ihm benanntes Mitglied der Betriebskommission.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (6) Der Volkshochschulbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Entgegennahme des Jahresberichts, weiterer Berichte der Volkshochschule und Stellungnahme hierzu.
 - Beratung der Programmvorhaben der Volkshochschule
- (7) Der Beirat führt alle zwei Jahre eine „Regionale Weiterbildungskonferenz“ durch, erstmals in der ersten Jahreshälfte 2008.

§ 14

Wirtschafts- und Kassenführung

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15-18 EigBGes. aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht), die nach den §§ 19, 20 EigBGes. durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans die 25% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 5.122,92 € liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 EigBGes. verwiesen.
- (3) Die Kassengeschäfte der Volkshochschule des Wetteraukreises werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Kreises.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 27 EigBGes. aufzustellen, unter der Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und der Stellungnahme der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 16

Gebühren und Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird – soweit sie nicht gebührenfrei sind oder andere Entgelte berechnet werden – eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere zu den Gebühren bestimmt die Gebührensatzung, die vom Kreistag erlassen wird.

§ 17

Inkrafttreten der Betriebsatzung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige

Betriebsatzung vom 14.03.2007 außer Kraft.

Friedberg/Hessen, den 08.07.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Helmut Betschel-Pflügel
Kreisbeigeordneter

82

Kreistag

X. WP 3, 31.08.2011, 15:00 Uhr

Plenarsaal, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aktuelle Anfragen
3. Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift vom 01.06.2011
5. Verabschiedung der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten der IX. Wahlperiode 2006-2011
6. Vorzeitige Abberufung (2) des (Ersten) hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Herrn Oswin Veith, gemäß §§ 49 Abs. 2 und Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 49 Abs. 1 HKO
 - Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP vom 31.05.2011, eingegangen am 31.05.2011.
7. Vorzeitige Abberufung (2) des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Herrn Ottmar Lich, gemäß §§ 49 Abs. 2 und Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 49 Abs. 1 HKO
 - Antrag der Fraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP vom 31.05.2011, eingegangen am 31.05.2011.
8. Vorbereitung der Wahl des bzw. der Ersten Kreisbeigeordneten gemäß § 38 HKO (Drucksachen-Nr. 2011-3459)
9. Entscheidung über den Widerspruch der Fraktion Die Linke gegen die am 22.06.2011 im Kreistag erfolgte Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen des Wetteraukreises in der Verbandsversammlung des ZOV (Drucksachen-Nr. 2011-3461)
10. Wahl der Vertreter/innen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Oberhessen
 - a) 2 Vertreter/innen aus dem Kreistag
 - b) 4 Vertreter/innen durch den Kreistag, die nicht dem Kreistag angehören(Drucksachen-Nr. 2011-3390)
11. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 (Drucksachen-Nr. 2011-3334)
12. Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)
hier: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle 2011/2012 (Drucksachen-Nr. 2011-3369)
13. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen für die Jugend- und Sozialhilfekommission (Drucksachen-Nr. 2011-3384)
14. Neubesetzung des Sportbeirates (Drucksachen-Nr. 2011-3452)
15. Wahlen zur Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB)

- a) Kreistagsabgeordnete (9)
b) Wirtschaftlich oder technisch erfahrene Person (1)
(Drucksachen-Nr. 2011-3372)
16. Wahlen zur Betriebskommission Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (EGW)
a) Kreistagsabgeordnete (7)
b) Wirtschaftlich oder fachlich besonders erfahrene Personen (2)
(Drucksachen-Nr. 2011-3373)
17. Wahlen zur Betriebskommission Eigenbetrieb Volkshochschule (vhs)
a) Kreistagsabgeordnete (7)
b) Wirtschaftlich oder pädagogisch besonders erfahrene Personen (2)
(Drucksachen-Nr. 2011-3375)
18. Wahlen zur Betriebskommission Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT)
a) Kreistagsabgeordnete (6)
b) Wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person (1)
(Drucksachen-Nr. 2011-3376)
19. Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Wetteraukreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Hochtaunus (3)
(Drucksachen-Nr. 2011-3457)
20. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen; hier: Erstellung einer Vorschlagsliste
(Drucksachen-Nr. 2011-3446)
21. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel; hier: Erstellung einer Vorschlagsliste
(Drucksachen-Nr. 2011-3447)
22. Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Volkshochschule des Wetteraukreises
(Drucksachen-Nr. 2011-3432)
23. Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Informationstechnologie beim Wetteraukreis sowie Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2011
(Drucksachen-Nr. 2011-3386)
24. Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Schulen im Ganztagsprogramm nach Maß und betreuten Grundschulen - Zusammenführung von zwei Richtlinien in eine gemeinsame Richtlinie
(Drucksachen-Nr. 2011-3301)

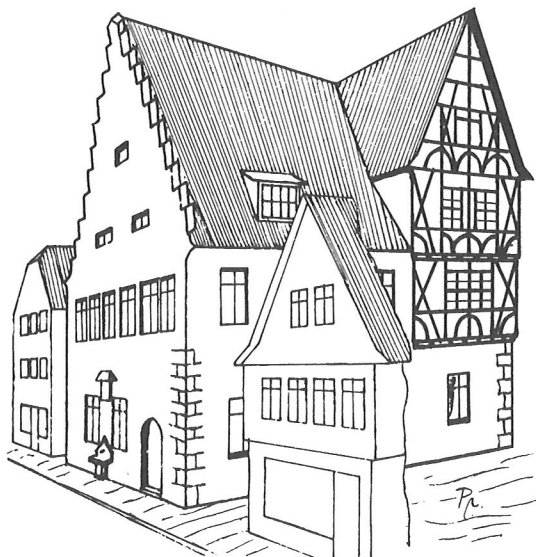
Friedberg, den 12.08.2011

Gez. Stephanie Becker-Bösch
Kreistagsvorsitzende

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,
Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,
So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.